

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte", (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) und der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz" (VVÖffAw) vom 18.08.2021.

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Abgabe des Teilnahmeantrags bzw. Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Teilnahmeantrag/Angebot

3.1 Der Teilnahmeantrag bzw. das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für den Teilnahmeantrag/das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Der Teilnahmeantrag/das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Teilnahmefrist bzw. Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichter Teilnahmeantrag/eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Abgabe des Teilnahmeantrags/Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend. Gleiches gilt, wenn die Summen aller Gesamtbeträge der Ordnungszahlen fehlerhaft addiert wurden.

3.8 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden

und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

3.9 Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen von Unterauftragnehmern.

3.10 Soweit Bescheinigungen verlangt werden, ist für Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes einzureichen.

3.11 Im Rahmen von Verhandlungsverfahren behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor, den Zuschlag bereits auf Grundlage der Erstangebote zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Durchführung weiterer Verhandlungsrunden besteht nicht.

Die Bieter werden daher darauf hingewiesen, dass ihre Erstangebote vollständig, verbindlich und entscheidungsreif auszugestalten sind. Insbesondere sind sämtliche preislichen, technischen und vertraglichen Aspekte abschließend darzustellen, da der Auftraggeber beabsichtigt, diese Angebote ohne weitere Verhandlungen zu bewerten und gegebenenfalls den Zuschlag unmittelbar zu erteilen.

Mit Abgabe des Erstangebots erklären sich die Bieter mit diesem Vorgehen einverstanden.

3.12 Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen wird in der jeweils geltenden Fassung in den Vertrag einbezogen. Vertrags-, Zahlungs- und Lieferbedingungen des Bieters sind nicht Vertragsbestandteil.

4 Nebenangebote

4.1 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Mehrere Hauptangebote

5.1 Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.

5.2 Es muss mit Angebotsabgabe erkennbar sein, worin sich die Hauptangebote inhaltlich unterscheiden. Mehrere Hauptangebote, die sich in ihren Inhalten ausschließlich im Angebotspreis unterscheiden, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Mehrfachbeteiligungen

Mehrfachbeteiligungen mit verschiedenen Unternehmen oder Unterauftragnehmern sind unzulässig und führen zum Ausschluss aller betroffenen Bewerber bzw. Bieter(-gemeinschaften) vom

Vergabeverfahren. Gleiches gilt, wenn sich ein Unternehmen einzeln und zusätzlich als Mitglied einer Bewerber-/Bietergemeinschaft bzw. zusätzlich zusammen mit einem Unterauftragnehmer bewirbt.

7 Bewerber-/Bietergemeinschaften

7.1 Die Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete in Schrift- oder Textform bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.

7.2 Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Abgabe des Teilnahmeantrags (bei Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb) gebildet haben, werden nicht zugelassen.

Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7.3 In Verträgen zwischen Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften, die sich sowohl aus Unternehmen nach Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift über das Öffentliche Auftragswesen in Rheinland-Pfalz (VVÖffAw RLP) als auch aus anderen Unternehmen zusammensetzen, dürfen kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt werden. Die Verträge sind dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

8 Unterauftragnehmer

8.1 Beabsichtigt der Bewerber/Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen und/oder sich bei der Erfüllung des Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Unterauftragnehmern zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er in seinem Teilnahmeantrag (bei Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb) bzw. seinem Angebot (bei Verfahren ohne vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb) Art und Umfang der durch den/die Unterauftragnehmer auszuführenden (Teil-)Leistungen und die in Anspruch genommenen Kapazitäten angeben.

8.2 Der Bewerber/Bieter hat im Falle der **Eignungsleihe** nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel der benannten Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

8.3 Im Falle der Weitervergabe von Aufträgen an Unterauftragnehmer muss der Bieter berücksichtigen, dass er

- a) bei der Einholung von Angeboten für Unterauftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten verfährt und dabei kleinere und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt,
- b) rechtzeitig vor der Übertragung Namen und Anschriften der Unterauftragnehmer sowie deren Berufsgenossenschaften mitzuteilen hat,
- c) nur solche Unterauftragnehmer beauftragen darf, die die gewerberechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Unterauftrages erfüllen,
- d) den Unterauftragnehmer davon in Kenntnis setzt, dass seine Leistung der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dient und
- e) auf Verlangen der Vergabestelle die Einhaltung vorstehender Verpflichtungen sowie Art und Umfang der zur Weitervergabe vorgesehenen Leistungen nachzuweisen hat.

8.4 Der Bieter hat Unterauftragnehmer, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

9 Eignung

Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Teilnahmeantrag (bei Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb) bzw. mit dem Angebot (bei Verfahren ohne vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb)

- **entweder** die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung für Liefer-/Dienstleistungen“
- **oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise vorzulegen.

Stattdessen kann der Nachweis auch durch Eintrag in einem amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (z.B. dem durch die Industrie- und Handelskammer eingerichteten AVPQ-Verzeichnis) oder durch Vorlage eines Zertifikates im Sinne der europäischen Zertifizierungsstandards – ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise geführt werden.

Beabsichtigt der Bewerber/Bieter bei der Erfüllung eines Auftrags die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen (Eignungsleihe), so hat er die Eignungsnachweise auch für diese abzugeben – ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Unterauftragnehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

10 Wechsel der Identität

Ein Wechsel der Identität des Bewerbers/Bieters oder der Bewerber-/Bietergemeinschaft bzw. der Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft ist nicht zugelassen.

Eine Änderung der Identität des Unterauftragnehmers ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Bewerber/Bieter bzw. die Bewerber-/Bietergemeinschaft hat dabei jedenfalls die mindestens gleichwertige Fachkunde und Zuverlässigkeit des Nachunternehmers nachzuweisen.

11 Bevorzugteneigenschaft

11.1 Bieter, die als „Bevorzugte Bewerber“ berücksichtigt werden wollen, müssen dies im Angebot erklären und auf Verlangen den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen rechtzeitig vor Auftragserteilung führen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

11.2 Zum Nachweis der Bevorzugteneigenschaft ist den Vergabestellen auf Verlangen vorzulegen:

- bei Werkstätten für behinderte Menschen die von der Bundesagentur für Arbeit nach § 225 SGB IX ausgesprochene Anerkennung und ein Auszug aus dem Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und deren Leistungsangebot, das bei der Bundesagentur für Arbeit geführt wird; dabei genügen die bestehenden Anerkennungen im Sinne der §§ 5 und 13 des durch Artikel 30 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) mit Wirkung vom 14. September 2007 außer Kraft getretenen Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), weiterhin als Nachweis.
- bei Inklusionsbetrieben eine Bescheinigung des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz über die Anerkennung als Inklusionsbetrieb im Sinne des § 215 SGB IX.
- Der Nachweis der Bevorzugteneigenschaft kann für Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten, Inklusionsbetriebe und vergleichbare Einrichtungen in anderen Staaten durch eine entsprechende Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslands dieser Einrichtung erbracht werden.

Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstaatliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Einrichtung vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige eidesstaatliche Erklärung nicht gibt, kann dies durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die Echtheit der eidesstaatlichen Erklärung oder feierlichen Erklärung ist durch die zuständige Behörde oder den Notar zu bescheinigen.

Der Nachweis soll nicht älter als ein Jahr sein.

- 11.3 Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

12 E-Vergabe

Das gesamte Verfahren inkl. der Kommunikation wird ausschließlich elektronisch über die E-Vergabepattform rlp.vergabekomunal.de abgewickelt.

Die Abgabe des Angebotes in elektronischer Form ist mit dem cosinex Desktop-Bietertool oder alternativ rein webbasiert (direkt über den Browser ohne Nutzung des Bietertools) **im Bereich „Angebote“** möglich. Die Abgabe erfordert eine kostenfreie Registrierung und die Bestätigung der Teilnahme am Verfahren.

Die Kommunikation zum Vergabeverfahren erfolgt ausschließlich über die Kommunikation der Vergabepattform

13 Vertraulichkeit der Informationen

Sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Verfahrens verwendet werden, soweit sie nicht öffentlich zugänglich oder bekannt sind oder ohne Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten bekannt werden.

Eine Weitergabe der zur Verfügung gestellten Unterlagen an Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers ist nicht erlaubt.

Falls sich aufgeforderte Bietende entschließen kein Angebot abzugeben, sind sie verpflichtet, die überlassenen Vergabeunterlagen einschließlich etwa hergestellter Kopien zu löschen.

14 Datenschutz / Datenverarbeitung

Mit der Einreichung eines Teilnahmeantrags bzw. eines Angebots erklärt sich der Bieter einverstanden, dass die Daten des Teilnahmeantrags bzw. Angebots zu Auswertungszwecken in einem automatisierten Verfahren verarbeitet werden dürfen.

15 Rügeobliegenheit

In Vergabeverfahren, auf die die Bestimmungen der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen in Rheinland-Pfalz (NachPrV) Anwendung finden, ist von den Bietern oder Bewerbern die Rügeobliegenheit nach § 10 Abs. 3 NachPrV zu beachten.

Die Vergabeprüfstelle weist das Nachprüfungsbegehren des beanstandenden Bieters oder Bewerbers zurück,

1. soweit der beanstandende Bieter oder Bewerber den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor der Information nach § 4 Abs. 1 NachPrV erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen gerügt hat,
2. soweit Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. soweit Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.

Bei Nichtabhilfe einer Rüge durch den Auftraggeber wird das Nachprüfungsbegehren von der Vergabeprüfstelle zurückgewiesen, soweit mehr als sieben Kalendertage nach Absendung der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.